



# Deutsche Wissenschaft Erziehung und Volksbildung

Amtsblatt des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung  
und der Unterrichts-Verwaltungen der Länder

Herausgegeben vom Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung / Geschäftsstelle: Berlin W 8, Unter den Linden 49  
Verlag: Franz Eher Nachf. GmbH. (Centralverlag der NSDAP.), Berlin SW 68, Zimmerstraße 80 / Sammelnummer: 110022, für Ferngespräche: 110079  
Erscheint am 5. und 10. jedes Monats / Bezug durch die Post / Bezugspreis vierteljährlich 1,95 Reichsmark / Beim Postbezug sind hierin die  
Zeitungsgebühr von 14 Pfennig und die Verpackungskosten von 1 Pfennig enthalten. Die Zustellungsgebühr beträgt im Vierteljahr 12 Pfennig.

Jahrgang 7

Berlin, den 5. August 1941

Heft 15

## 418. Prüfungen für Lehrer der Kuzzschrift und des Maschinens Schreibens.

AdErL. d. RMfWES. v. 29. 7. 1941  
— R II a 1212/41 R III, E IV —.

Nachdem sich die Prüfung für Lehrer der Kuzzschrift bewährt hat, ist auch die Regelung der Prüfung für Lehrer des Maschinens Schreibens notwendig geworden. Ich erlasse deshalb folgende Prüfungsordnungen.

Es muß dahin gestrebt werden, daß auch der Unterricht in Maschinens Schreiben künftig nur noch von Lehrkräften erteilt wird, die die Maschinens Schreiblehrerprüfung oder die Prüfung an den Instituten für Volkswirtschaftslehre der Handels- und Wirtschaftshochschulen abgelegt haben. Dies gilt nicht nur für die Lehrer an öffentlichen und privaten Schulen sowie für die Privatlehrer, sondern auch für die sogenannten „Unterrichts- und Übungsleiter“. Grundsätzlich muß gefordert werden, daß jeder Lehrer, der Unterricht in Kuzzschrift und Maschinens Schreiben erteilt oder Übungsabende leitet oder sich als verantwortlicher Prüfer bei Leistungsschreiben betätigt, den Nachweis seiner Befähigung durch erfolgreiche Ablegung der Prüfungen zu erbringen hat.

In erster Linie ist der Unterricht in Kuzzschrift und Maschinens Schreiben von Berufslehrern zu erteilen. Wenn keine Lehrer zur Verfügung stehen, können auch Nichtlehrer, die die Kuzzschriftlehrerprüfung bestanden haben, zum Unterricht zugelassen werden. Die Zulassung hierzu erfolgt nach den Vorschriften über die Erteilung von Unterrichtserlaubnisbescheiden.

Gemäß § 2 der Durchführungsbestimmungen zu den Prüfungsordnungen habe ich mir die Zulassung von Nichtlehrern zur Prüfung vorbehalten. Ich übertrage bis auf weiteres den nachgeordneten Dienststellen die Entscheidung über die Zulassung.

Die Zahl der geprüften Lehrer und Nichtlehrer ist mir am 1. Mai jedes Jahres zu melden.

Mit den Prüfungen sind bisher schon von mehreren Prüfungsausschüssen Einführungsgelänge verbunden worden. Da infolge der Verschiedenartigkeit der Prüflinge eine gewisse Ausrichtung angebracht ist, empfehle ich, überall solche Lehrgänge einzurichten. Es ist jedoch nicht zulässig, die Teilnahme an einem Lehrgang zur Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung zu machen.

Die Prüfungsausschüsse bei den Oberpräsidenten werden aufgehoben.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen und die nachgeordneten Dienststellen der Preussischen Schulverwaltung (Volks- und Mittelschulen, gewerbliche Berufsschulen).

(Deutsch. Wiss. Erzählg. Volkswissg. 1941 S. 298.)

## Prüfung für Lehrer der Kuzzschrift.

### § 1.

#### Zweck der Prüfung.

Die Befähigung zur Erteilung von Unterricht in Kuzzschrift an Schulen wird durch Ablegung einer Prüfung für Lehrer der Kuzzschrift nachgewiesen.

### § 2.

#### Meldung zur Prüfung.

Die Meldung zur Prüfung ist bis zum 15. Februar oder bis zum 15. August dem zuständigen Prüfungsausschuß auf dem Dienstwege einzureichen. Der Meldung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Lichtbild,
2. beglaubigte Abschriften der Prüfungszeugnisse,

3. ein Bericht über die bisherige Betätigung auf dem Gebiet der Kurzschrift sowie über Art und Umfang der Vorbereitung auf die Prüfung in Kurzschrift,
4. eine eidesstattliche Versicherung darüber, ob sich der Bewerber bereits früher bei einem Prüfungsausschuß einer Prüfung nach dieser Prüfungsordnung unterzogen hat oder von einem Prüfungsausschuß zurückgewiesen wurde,
5. Stellungnahme des zuständigen Schulaufsichtsbeamten.

Aber die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitz der Prüfungsausschüsse.

### § 3.

#### Der Prüfungsausschuß.

Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern:

1. einem Vertreter der Schulaufsichtsbehörde,
2. einem Schulleiter,
3. einem Lehrer (bzw. sachverständigen Prüfer) für Kurzschrift.

Der Vertreter der Schulaufsichtsbehörde führt den Vorsitz. Er kann weitere sachverständige Prüfer zuziehen.

### § 4.

#### Der Verlauf der Prüfung.

Die Prüfung findet im Laufe des auf den Meldungsfluß folgenden Halbjahres statt; sie gliedert sich in einen schriftlichen Teil, einen mündlichen Teil und eine Lehrprobe. Von der mündlichen Prüfung kann ganz oder teilweise abgesehen werden.

#### 1. Schriftliche Prüfung:

##### a) Systemkenntnis:

Urkunde der Deutschen Kurzschrift (Arbeitszeit: 2 Stunden), Allgemeine Kurzschriftlehre und Geschichte der Kurzschrift, insbesondere der Deutschen Kurzschrift (Arbeitszeit: 1 Stunde), Übertragung einer Vorlage von 300 Silben in Verles- und Gilschrift (Arbeitszeit: 1 Stunde).

##### b) Schreibfertigkeit:

Aufnahme einer Fünf-Minuten-Ansage nach Wahl von 120, 140, 160 oder 180 Silben je Minute und langschriftliche Aberttragung (Übertragungszeit: 1 Minute für je 10 Silben).

#### 2. Mündliche Prüfung:

Methodik des Kurzschriftunterrichts, Systemkenntnis, Allgemeine Kurzschriftlehre, Geschichte der Kurzschrift (Dauer: 10 Minuten).

#### 3. Lehrprobe vor Schülern (Dauer: 30 Minuten).

### § 5.

#### Das Ergebnis der Prüfung.

Die Prüfungsarbeiten werden bewertet mit:

- 1 = sehr gut,
- 2 = gut,
- 3 = befriedigend,
- 4 = ausreichend,
- 5 = mangelhaft,
- 6 = ungenügend.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Leistungen in Systemkenntnis und in der Lehrprobe sowie die Hauptnote mindestens ausreichend sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitz der Prüfungsausschüsse.

Tritt ein Teilnehmer während der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

### § 6.

#### Der Wortlaut des Prüfungszugnisses.

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird dem Prüfling ein Zeugnis nach folgendem Vordruck erteilt:

### Zeugnis.

....., geboren am ..... zu ....., hat vor dem staatlichen Prüfungsausschuß in ..... die

#### Prüfung für Lehrer der Kurzschrift

am ..... abgelegt und folgende Leistungen nachgewiesen:

1. Systemkenntnis: .....
2. Schreibfertigkeit: .....
3. Lehrbefähigung: .....

Er (Sie) hat die Prüfung mit ..... bestanden.

Auf Grund dieses Zeugnisses gilt er (Sie) als geprüfter Lehrer (geprüfte Lehrerin) der Kurzschrift und ist befähigt, diesen Unterricht an Schulen zu erteilen.

(Ort) ....., den ..... 19 .....

(Stempel.)

(Unterschrift.)

### § 7.

#### Wiederholung der Prüfung.

Hat ein Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie nach Ablauf eines Jahres wiederholen. Besteht er die Prüfung auch das zweite Mal nicht, so kann eine nochmalige Zulassung nur mit Genehmigung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erfolgen.

### § 8.

#### Prüfungsgebühr.

Vor Beginn der Prüfung hat jeder Prüfling eine Gebühr von 20 RM an die ihm bezeichnete Kasse zu zahlen.

### § 9.

#### Prüfungsakten.

Aber die Prüfung ist eine Verhandlungsunterzeichnung zu führen und zu den Prüfungsakten zu nehmen. Sie ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

\*

## Prüfung für Lehrer des Maschinenschreibens.

### § 1.

#### Zweck der Prüfung.

Die Befähigung zur Erteilung von Unterricht im Maschinenschreiben an Schulen wird durch Ablegung einer Prüfung für Lehrer des Maschinenschreibens nachgewiesen.

### § 2.

#### Meldung zur Prüfung.

Die Meldung zur Prüfung ist bis zum 15. Februar oder bis zum 15. August dem zuständigen Prüfungsausschuß auf dem Dienstwege einzureichen. Der Meldung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Lichtbild,
2. beglaubigte Abschriften der Prüfungszugnisse,
3. ein Bericht über die bisherige Betätigung auf dem Gebiet des Maschinenschreibens sowie über Art und Umfang der Vorbereitung auf die Prüfung für Maschinenschreiben,
4. eine eidesstattliche Versicherung darüber, ob sich der Bewerber bereits früher bei einem Prüfungsausschuß einer Prüfung nach dieser Prüfungsordnung unterzogen hat oder von einem Prüfungsausschuß zurückgewiesen wurde,
5. Stellungnahme des zuständigen Schulaufsichtsbeamten.

Aber die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitz der Prüfungsausschüsse.

## § 3.

**Der Prüfungsausschuß.**

Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern:

1. einem Vertreter der Schulaufsichtsbehörde,
2. einem Schulleiter,
3. einem Lehrer (bzw. sachverständigen Prüfer) für Maschinenschreiben.

Der Vertreter der Schulaufsichtsbehörde führt den Vorsitz. Er kann weitere sachverständige Prüfer zuziehen.

## § 4.

**Der Verlauf der Prüfung.**

Die Prüfung findet im Laufe des auf den Abendschluss folgenden Halbjahres statt; sie gliedert sich in einen schriftlichen Teil, einen mündlichen Teil und eine Lehrprobe.

**1. Schriftliche Prüfung (Schreibfertigkeit):**

a) Aufnahme zweier Ansagen von je 5 Minuten Dauer in der Geschwindigkeit von 120 Silben in der Minute und formgerechte Übertragung auf der Schreibmaschine (Zeit: 80 Minuten).

Für die Ansage sind ein Text von 600 Silben Länge und zwei Briefe von je 300 Silben Länge zu wählen.

b) Unterschriftsreife Fertigung eines Briefes oder Geschäftsbriefes von ungefähr 300 Silben Umfang nach in Kurzschrift vorgelegten Stichworten (Zeit: 30 Minuten).

c) 10-Minuten-Abschreiben eines vorgelegten Drucktextes (Schnellschreibprobe).

**2. Mündliche Prüfung:**

Methodik des Unterrichts im Maschinenschreiben und Maschinentechnik (Dauer: 20 Minuten).

**3. Lehrprobe vor Schülern (Dauer: 30 Minuten).**

## § 5.

**Das Ergebnis der Prüfung.**

Die Prüfungsarbeiten werden bewertet mit:

- 1 = sehr gut,
- 2 = gut,
- 3 = befriedigend,
- 4 = ausreichend,
- 5 = mangelhaft,
- 6 = ungenügend.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Leistungen in der Schreibfertigkeit, in der mündlichen Prüfung und in der Lehrprobe mindestens ausreichend sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitz der Prüfungsausschüsse.

Erst ein Teilnehmer während der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

## § 6.

**Der Wortlaut des Prüfungszeugnisses.**

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird dem Prüfling ein Zeugnis nach folgendem Vorbild erteilt:

**Z e u g n i s s.**

....., geboren am .....,  
am ....., hat vor dem staatlichen Prüfungsausschuß in ..... die

Prüfung für Lehrer des Maschinenschreibens  
am ..... abgelegt und folgende Leistungen nachgewiesen:

1. Schreibfertigkeit: .....
2. Maschinentechnik: .....
3. Lehrbefähigung: .....

Er (Sie) hat die Prüfung mit ..... bestanden.

Auf Grund dieses Zeugnisses gilt er (sie) als geprüfter Lehrer (geprüfte Lehrerin) des Maschinenschreibens und ist befähigt, diesen Unterricht an Schulen zu erteilen.

(Ort) ....., den ..... 19.....

(Stempel.)

(Unterschrift.)

## § 7.

**Wiederholung der Prüfung.**

Hat ein Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie nach Ablauf eines Jahres wiederholen. Besteht er die Prüfung auch das zweite Mal nicht, so kann eine nochmalige Zulassung nur mit Genehmigung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erfolgen.

## § 8.

**Prüfungsgebühr.**

Vor Beginn der Prüfung hat jeder Prüfling eine Gebühr von 20 RM an die ihm bezeichnete Kasse zu zahlen.

## § 9.

**Prüfungsaakten.**

Aber die Prüfung ist eine Verhandlungsaktenbeschrift zu führen und zu den Prüfungsaakten zu nehmen. Sie ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

\*

**Durchführungsbestimmungen**

zu den Prüfungsordnungen für Lehrer der Kurzschrift und des Maschinenschreibens.

**Zu § 1.**

Die Erteilung von Unterricht an schulpflichtige Schüler außerhalb der Schulen ist dem Unterricht an Schulen gleichzusetzen.

Die Prüfungen für Lehrer der Kurzschrift und des Maschinenschreibens an den Instituten für Bäromirtschaftslehre der Handels- und Wirtschaftsschulen gelten als Prüfungen im Sinne der § 1. Diesen Prüfungen sind die Anforderungen der Prüfungsordnungen zugrunde zu legen.

Die von staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsstellen erteilten Zeugnisse behalten ihre Gültigkeit.

**Zu § 2.**

Aber die Zulassung von Nicht-Berufslehrern entscheidet der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Das Zulassungsgesuch ist bei dem Vorsitz der zuständigen Prüfungsausschüsse einzureichen. Es hat außer den in § 2 verlangten Nachweisen zu enthalten:

- a) ein polizeiliches Führungszeugnis,
- b) den Nachweis der arischen Abstammung, soweit der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht,
- c) den Nachweis ausreichender pädagogischer Ausbildung oder erfolgreicher Unterrichtstätigkeit.

Der Bewerber ist dem Prüfungsausschuß bei der für ihn zuständigen Schulverwaltung zuzuwenden. Wenn ein Prüfungsausschuß dort nicht besteht, erfolgt die Zuweisung an den Ausschuß, dessen Sitz seinem Wohnort am nächsten liegt.

**Zu § 3.**

**Ziffer 2:** Das Prüfungsmittglied kann auch eine Schulleiterin sein.

**Ziffer 3:** Die Prüfungsmittglieder können auch Lehrerinnen sein.

**Zu § 4.**

Ist die Zahl der Meldungen gering, so sind die Bewerber dem nächstgelegenen Ausschuss zuzuwenden.

**Zu § 5.**

Für die Bewertung der Richtig- und Schnellschreiden gelten folgende Gesichtspunkte:

**1. Kurzschrift.**

a) Richtigschreiben: Als Fehler sind Verstöße gegen die Urkunde der Deutschen Kurzschrift vom 30. Januar 1956 (einschließlich Beispielsammlung zur Eilschrift) zu werten. Die Verkehrsschriftarbeit ist nach den §§ 1 bis 8 der Schrifturkunde anzufertigen. Jede Arbeit wird bewertet mit:

- I bei 0 Fehlern,
- II bei 1-2 Fehlern,
- III bei 3-4 Fehlern,
- IV bei 5-6 Fehlern,
- V bei 7-8 Fehlern,
- VI bei mehr als 8 Fehlern.

Bei Ungenauigkeiten in der Zeichen- und Wortbildgestaltung ist die Note entsprechend herabzusetzen.

b) Schnellschreiben: Grundlage für die Bewertung bildet die Übertragung. Aus dem Stenogramm muß lediglich hervorgehen, daß die Übertragung selbständig angefertigt wurde. Als Fehler gilt jede Abweichung von der Ansage (falsch, zuviel oder zuwenig Geschriebenes), die den Sinn verändert. Bei Lücken zählt jeder Sinnträger. Offensbare Hörfehler werden nicht berechnet. Die Arbeit wird bewertet mit:

Silben	Fehlern					
	0	1-2	3-4	5-6	7-8	über 8
180 . . . .	I	II	III	IV	V	VI
160 . . . .	II	III	IV	V	VI	—
140 . . . .	III	IV	V	VI	—	—
120 . . . .	IV	V	VI	—	—	—

Enthält die Arbeit Verstöße gegen die Sprach-, Rechtschreibungs- und Satzzeichenlehre oder so viele nicht-sinnstiftende Abweichungen, daß der Wert der Arbeit dadurch erheblich vermindert wird, so ist die Note entsprechend herabzusetzen.

**2. Maschinenschreiben.**

Als Anschlag gilt jeder Schreibgriff. Jeder Anschlag ist einfach, Umschaltungen sind doppelt zu zählen. Maßgebend für die Feststellung der Anschlagsumme ist die Vorlage; aus-

gelassene Wörter werden abgezogen, zuviel geschriebene dazu gerechnet. Bei der Zählung wird der Stoff als fortlaufendes Ganzes behandelt.

Als Fehler werden gerechnet: zuviel geschriebene, fehlende überdruckte, falsche, umgekehrte, nicht zum Abdruck genommene, eingeklemmte, am Seitenschluß nicht in voller Breite abgedruckte Schriftzeichen; fehlende oder überflüssige Leerräume, fehlende oder zweimal geschriebene Wörter; falsche Silbentrennung, am Seitenschluß verstümmelte oder nicht waagrecht verlaufende Zeilen, wechselndes Schreiben von ff und ff, A und Ae usw.; das Anhäufen am Seitenschluß, unregelmäßiger Zeilenanfang, unregelmäßiger Zeilenabstand, verlorengegangene Ausgangstellung, mangelhaft ausgeführte Umschaltung, Fretum in der Zeile (Auslassungen und Wiederholungen von zwei und mehr Wörtern).

Bei der Briefgestaltung gilt außerdem als Fehler jeder Verstoß gegen die allgemeingültigen Regeln für Maschinenschreiben. Hierbei gilt aber nur die Fehlerart, nicht jeder einzelne Verstoß als Fehler.

Für die Wertung von Übertragungen gelten die unter i b für Kurzschrift gegebenen Richtlinien.

a) Die Bewertung der Schnellschreibprobe richtet sich nach der erteilten Anschlagsumme und dem Fehlerprozentfuß. Die Arbeit wird bewertet mit:

Anschlagsumme je Minute	vom Hundert Fehler					
	-0,3	0,31-0,4	0,41-0,5	0,51-0,6	0,61-0,7	über 0,7
240 und mehr	I	II	III	IV	V	VI
210-239	II	III	IV	V	VI	—
180-209	III	IV	V	VI	—	—
150-179	IV	V	VI	—	—	—
120-149	V	VI	—	—	—	—

b) Die Briefgestaltung wird bewertet mit:

- I bei 0 Fehlern,
- II bei 1-2 Fehlern,
- III bei 3-4 Fehlern,
- IV bei 5-6 Fehlern,
- V bei 7-8 Fehlern,
- VI bei über 8 Fehlern.

Enthält die Arbeit so viele unsaubere Abdrücke (wegen verschmutzter Typen), durchgeschlagene Schriftzeichen, ungleichmäßige Buchstabenabstände, ungleich farbstarke oder verwischte Abdrücke, daß der Wert der Arbeit dadurch erheblich vermindert wird, so ist die Note entsprechend herabzusetzen.

Bei der Prüfungsordnung für Maschinenschreiben wird es sich um die wohl erste Prüfungsordnung in Deutschland für dieses Lehrfach handeln. Prüfungsordnungen für Stenographie-Lehrer gab es schon im Kaiserreich in verschiedenen Bundesländern, beginnend im Königreich Bayern.